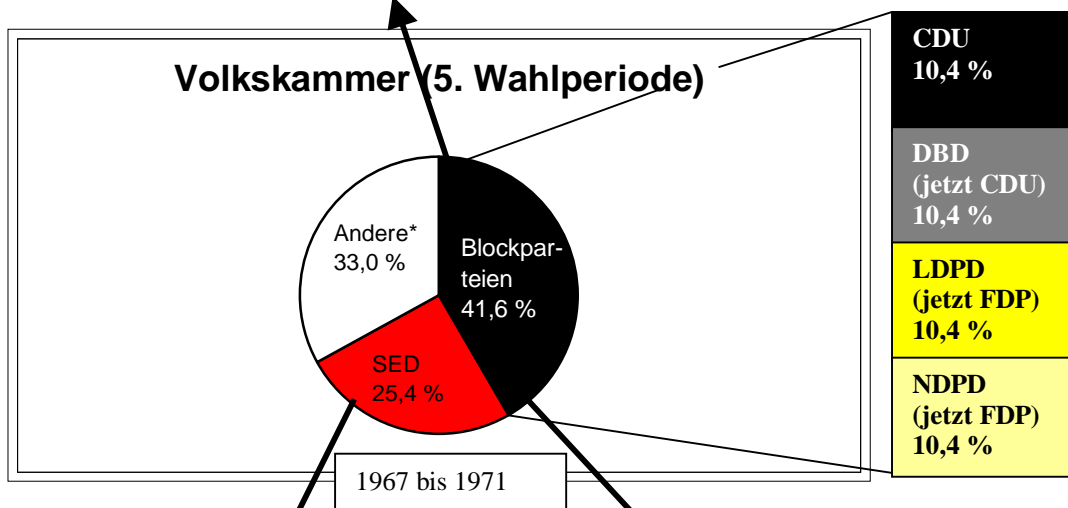


# Die Aufgaben und Befugnisse des Ministeriums für Staatssicherheit

## 2. Befugnisse

### 2.1. Polizeiliche Befugnisse gemäß Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (VP-Gesetz)

- § 20 VP-Gesetz Übertragung von Befugnissen  
2 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit sind ermächtigt, die in diesem Gesetz geregelten Befugnisse wahrzunehmen.
- § 11 Durchsetzung von gesetzlichen Bestimmungen, Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen
- § 12 Personalienfeststellung und Klärung eines Sachverhaltes (Zuführungen)
- § 13 Durchsuchung, Verwahrung und Einziehung
- § 14 Betreten von Grundstücken, Wohnungen oder anderen Räumen
- § 15 Gewahrsam
- § 16 Durchsetzung von Maßnahmen (körperl. Einwirkung, Einsatz Hilfsmittel z.B. Schlagstock)
- § 17 Anwendung von Schusswaffen



### 2.2. Befugnisse gemäß Strafprozeßordnung (u. prozessuale Zwangsmaßnahmen)

- § 88 StPO Durchführung der Ermittlungen  
(1) Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.  
(2) Untersuchungsorgane sind:  
2. die Untersuchungsorgane des MfS
- § 95 Prüfung von Anzeigen u. Mitteilungen
- § 96 u. § 98 Absehen von der Einleitung oder Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (EV)
- §§ 97 u. 142 Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege
- § 107 Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen

- §§ 108, 109 u. 110 Anordnung von Durchsuchung u. Beschlagnahme (bei Gefahr im Verzug)
- § 110 Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung
- § 125 Vorläufige Festnahme  
(1) Jedermann auf frischer Tat  
(2) Voraussetzung Haftbefehl/ Gefahr im Verzuge
- § 141 Einstellung (des EV) durch die Untersuchungsorgane
- § 143 Vorläufige Einstellung durch die Untersuchungsorgane